

Klienten-Info

Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2017“

Ausgabe 5/2017

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER.....	3
1. INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE.....	3
2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN	3
3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG.....	3
4. GEWINNFREIBETRAG	4
5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2017 BEACHTEN SOLLTEN	5
6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN	6
7. FORSCHUNGSPRÄMIE	7
8. SICHERN SIE SICH IHRE REGISTRIERKASSENPRÄMIE IHV € 200	7
9. VORSTEUERABZUG BEI ANSCHAFFUNG VON ELEKTROAUTOS	7
10. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG.....	8
11. UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER	8
12. ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUS 2010	9
13. GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINSTUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2017 BEANTRAGEN.....	9
14. ANTRAG AUF ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR 2012 STELLEN.....	10
STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER	10
1. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS MIT 6% BIS 35,75% LOHNSTEUER	10
2. ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI.....	10
3. MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2017 NOCH BIS € 3.000 STEUERFREI.....	10
4. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI.....	11
5. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI	11
6. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI	11

7. STEUERFREIE MITARBEITERRABATTE NOCH VOR DEM JAHRESWECHSEL GEWÄHREN.....	11
8. KINDERBETREUUNGSKOSTEN: € 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS STEUERFREI.....	11
9. STEUERFREIER WERKSVERKEHR „JOBTICKET“.....	11
STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER.....	12
1. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2014 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2017.....	12
2. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2017 BEZAHLEN.....	12
3. AUFROLLUNG DER LOHNSTEUERBERECHNUNG 2017 BEIM ARBEITGEBER ANREGEN.....	12
4. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2012 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2012 BEANTRAGEN.....	13
STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN.....	13
1. GEBÄUDEANTEIL BEI VERMIETUNGEN UND VERPACHTUNGEN VON GEBÄUDEN ANPASSEN.....	13
2. VERTEILUNG VON INSTANDSETZUNGS-AUFWENDUNGEN AUF 15 JAHRE.....	14
3. TOPF-SONDERAUSGABEN AUS „ALTVERTRÄGEN“ NOCH BIS VERANLAGUNG 2020 ABSETZBAR.....	14
4. SONDERAUSGABEN NOCH 2017 BEZAHLEN.....	14
5. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN.....	15
6. AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2017 BEZAHLEN.....	15
7. KINDERBETREUUNGSKOSTEN STEUERLICH ABSETZBAR.....	16
8. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN.....	16
9. PRÄMIE FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN AUCH 2017 LUKRIEREN	

Steuertipps für Unternehmer

1. INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE

- Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2017 in Betrieb nehmen, damit Sie eine **Halbjahresabsetzung** geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) abgesetzt werden.
- **Stille Reserven** aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.
- Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, dürfen **Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden** ohne Nachweis der Nutzungsdauer nur mehr mit **2,5%** pro Jahr abgeschrieben werden. Bei für **Wohnzwecke** überlassenen Gebäuden des Betriebsvermögens beträgt die Absetzung für Abnutzung nur mehr **1,5%** pro Jahr, wenn keine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen wird. Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden, die für Wohnzwecke vermietet (und nicht Arbeitnehmern überlassen) werden, dürfen ab 1.1.2016 nur mehr auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Eine Anpassung allfälliger bis 2015 höherer AfA-Sätze auf die seit 2016 geltenden haben Sie wohl bereits 2016 vorgenommen.

2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN

Bilanzierer haben durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

3.1 Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der **Körperschaftsteuer** nur bis zu **75%** des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind ua Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der **Einkommensteuer** sind seit der Veranlagung 2014 **Verluste wieder zu 100%** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.

TIPP: Für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** gilt, dass Verluste ab 2013 **nunmehr unbeschränkt vortragsfähig** sind.

3.2 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Im Rahmen der Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steeroptimal verwertet werden**. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2017 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2017) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2017** noch **für das gesamte Jahr 2017** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die in 2017 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2017 von den Gewinnen 2017 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen. Eine **Firmenwertabschreibung** kann **nur mehr für bis 28.2.2014 neu erworbene** operativ tätige Gruppenmitglieder geltend gemacht werden. Der EuGH hat entschieden, dass die Firmenwertabschreibung auch für ausländische Gruppenmitglieder gelten muss.

TIPP: Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch **Auslandsverluste** in Österreich verwertet werden. **Achtung:** Seit dem 1.3.2014 können aber nur mehr ausländische Kapitalgesellschaften einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind am 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe ausgeschieden, was zur Nachversteuerung der bisher zugerechneten Verluste – verteilt auf 3 Jahre - führt. Ab der Veranlagung 2015 können Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr der **Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75%** des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

TIPP: Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steeroptimalen **Verwertung von Finanzierungskosten** im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

3.3 Keine ausgleichsfähigen Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern mehr

Beachten Sie bei Ihrer Steuerplanung 2017, dass auch im heurigen Jahr bei natürlichen Personen Verluste als kapitalistische Mitunternehmer nicht mehr ausgleichsfähig sind, insofern dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind nur mehr als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

4. GEWINNFREIBETRAG

Der **Gewinnfreibetrag (GFB)** steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13% des Gewinns, aber maximal € 45.350 pro**

Jahr. Für Gewinne bis € 175.000 steht ein GFB iHv 13% zu. Für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 können 7% und für Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 4,5% als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über € 580.000 gibt es keinen GFB.

Bis € 30.000 Gewinn steht der 13%ige GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (so genannter **Grundfreibetrag** = € 3.900). Ist der Gewinn höher als € 30.000, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von _____ mindestens 4 Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) oder bestimmte **Wertpapiere** in Frage.

TIPP: Die Einschränkung auf Wohnbauanleihen ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 begonnen haben, entfallen. Daher können im Jahr 2017 **wieder alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds**, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind, für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf der begünstigten **Wertpapiere** zu erfüllen. Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2017 geschätzt und der voraussichtlich über € 3.900 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und entsprechende **Wertpapiere gekauft** werden.

TIPP: Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der GFB zu.

TIPP: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (13% von € 30.000 = € 3.900) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2017 BEACHTEN SOLLTEN

5.1 Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen **Zinssatz** von **3,5%** über die voraussichtliche Laufzeit **abzuzinsen**.

Für Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren ergibt sich somit ein höherer steuerlicher Bilanzansatz (als der vormalige 80%ige Ansatz), bei einer Laufzeit von 20 Jahren wird hingegen der Bilanzansatz nur mehr rd 50% des Nominalbetrags betragen.

Für langfristige Rückstellungen, die bereits für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die vor dem 1.7.2014 enden, ist grundsätzlich der 80%-Ansatz fortzuführen, sofern sich bei Abzinsung mit

3,5% über die Restlaufzeit nicht ein niedrigerer Wert ergibt. Der Differenzbetrag ist gewinn-erhöhend aufzulösen und linear auf 3 Jahre nachzuversteuern.

5.2 Managergehälter

Gehälter, die € 500.000 brutto pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. **Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen** sind **nur mehr insoweit** als Betriebsausgabe **abzugsfähig**, als sie beim Empfänger der begünstigten **Besteuerung** gem § 67 Abs 6 EStG **mit 6%** unterliegen.

Bei der Bildung der steuerlichen Abfertigungsrückstellung (für freiwillige Abfertigungen) können ebenfalls nur mehr die steuerlich abzugsfähigen Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Regelung betrifft vor allem Abfertigungsrückstellungen von Vorstandsmitgliedern, die keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung haben. Bereits bestehende Abfertigungsrückstellungen können solange steuerlich nicht dotiert werden, als der nach den neuen einschränkenden Bestimmungen ermittelte Wert niedriger ist.

5.3. Zuschreibungen und Zuschreibungsrücklage

Auch im Jahresabschluss 2017 müssen Zuschreibungen aufgrund von Wertaufholungen, die im Wirtschaftsjahr 2017 erfolgt sind, unternehmensrechtlich zwingend vorgenommen werden. Ist die Wertaufholung im Jahr 2017 eingetreten, ist diese auch steuerlich sofort gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Obergrenze für Zuschreibungen sind nach wie vor die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (daher werden durch Zuschreibungen lediglich in Vorjahren vorgenommene Teilwertabschreibungen wieder neutralisiert).

Musste im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss 2016 eine bereits vor dem 1.1.2016 eingetretene Wertaufholung durch eine Zuschreibung nachvollzogen werden, so konnte diese im Jahr 2016 auf Antrag einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage zugeführt werden. Haben Sie eine derartige Zuschreibungsrücklage im Vorjahr gebildet, ist diese im Jahr 2017 insoweit steuerwirksam aufzulösen, als Sie auf das entsprechende Wirtschaftsgut im Jahr 2017 neuerlich eine Teilwertabschreibung vornehmen müssen oder Absetzungen für Abnutzungen vorgenommen werden. Spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens des maßgeblichen Wirtschaftsguts ist die darauf entfallende Zuschreibungsrücklage steuerwirksam aufzulösen.

6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2017 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2017 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorenbeträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

7. FORSCHUNGSPRÄMIE

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von **12%** beantragt werden. Prämien für **Auftragsforschungen** können für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **€ 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

TIPP: Für den **Prämienantrag 2017** muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes **Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes **Projektgutachten** einzuholen.

Beachten Sie aber bei Ihren Dispositionen vor dem Jahresende, dass die Forschungsprämie ab dem 1.1.2018 auf 14% angehoben wurde. Daher könnte für ins Jahr 2018 verschiebbare Forschungsaufwendungen (-ausgaben) eine höhere Prämie lukriert werden.

8. SICHERN SIE SICH IHRE REGISTRIERKASSENPRÄMIE IHV € 200

All jene, die spät aber doch, bis zum 31.3.2017 eine manipulationssichere Registrierkasse angeschafft haben, können die Prämie von € 200 (und € 30 je weiterer Eingabestation) mit dem Formular E 108c beantragen, sollte dies nicht bereits für nicht aufrüstbare Vorgängermodelle erfolgt sein. Die Anschaffungskosten der Registrierkassa sind sofort als Betriebsausgabe absetzbar und müssen nicht aktiviert werden. Trotzdem können diese Anschaffungskosten für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Ferner stellt die Prämie keine Betriebseinnahme dar und ist somit nicht steuerbar.

TIPP: Die volle Prämie „steht im Fall der Anschaffung, unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten, zu.

9. VORSTEUERABZUG BEI ANSCHAFFUNG VON ELEKTROAUTOS

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000

brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.

TIPP: Elektroautos sind wegen der fehlenden CO₂-Emissionen nicht NoVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.

10. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldern zulässig sind), weiter auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

11. UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 30.000** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von € 33.000** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis € 36.000** (bei nur 20%igen Umsätzen). Beachten Sie, dass seit 1.1.2017 für die Kleinunternehmergrenze bestimmte steuerfreie Umsätze (wie zB die aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat) nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Achtung: Ob die Kleinunternehmergrenze überschritten ist oder nicht, richtet sich nach der Höhe der Entgelte für die im Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen.

TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 30.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2016 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

TIPP: In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

12. ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUS 2010

Zum 31.12.2017 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2010 aus. Diese können daher **ab 1.1.2018 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Achtung: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke beträgt 22 Jahre**.

TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich **bei der Veräußerungsgewinnermittlung** auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten **von der Steuerbasis abgesetzt** werden.

Weiter sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

TIPP: Selbstverständlich können Sie die Buchhaltungsunterlagen auch **elektronisch** archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

13. GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINSTUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2017 BEANTRAGEN
Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2017 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2017 maximal € 5.108,40** (Stand ab 1.1.2017) **und der Jahresumsatz 2017 maximal € 30.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen** werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie

- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben. Seit **1.7.2013** kann die Befreiung auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte 2017 maximal € 425,70** und der **monatliche Umsatz maximal € 2.500** beträgt.

TIPP: Der Antrag für 2017 muss spätestens am 31.12.2017 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2017 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

14. ANTRAG AUF ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR 2012 STELLEN

Energieintensive Betriebe können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben, die für Energieträger anfallen, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden, rückerstatten lassen, wenn diese 0,5% des Nettoproduktionswerts (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der **Antrag** muss spätestens **bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1). Aufgrund der Judikatur des EuGH ist derzeit davon auszugehen, dass **auch energieintensive Dienstleistungsbetriebe** nach wie vor Energieabgabenvergütungen geltend machen können (somit auch für das gesamte Jahr 2012).

Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter

1. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS MIT 6% BIS 35,75% LOHNSTEUER

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die seit der Veranlagung 2013 je nach Höhe des Jahressechstels **mit 6% bis 35,75% versteuert** werden muss. Beträgt das Jahressechstel über € 83.333, gibt es keine Steuerersparnis mehr, da dann ein Steuersatz von 50% zu Anwendung kommt.

2. ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugssummwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

3. MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2017 NOCH BIS € 3.000 STEUERFREI

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH (Erkenntnis vom 27.7.2016, 2013/13/0069) stellen die Angehörigen des Managements eine begünstigungsfähige Gruppe dar.

4. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht** (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

5. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von € 365**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammen gerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

6. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI

Seit 2016 sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis € 186 jährlich steuerfrei.

7. STEUERFREIE MITARBEITERRABATTE NOCH VOR DEM JAHRESWECHSEL GEWÄHREN

Die Neuregelung der Mitarbeiterrabatte sieht vor, dass Mitarbeiterrabatte solange als steuerfrei eingestuft werden, solange sie im Einzelfall 20% nicht übersteigen. Übersteigen Mitarbeiterrabatte im Einzelfall 20% des Fremdverkaufspreises, so sind sie insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag im Kalenderjahr € 1.000 übersteigt. Mitarbeiterrabatte sind allerdings nur dann steuerfrei, wenn sie allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.

8. KINDERBETREUUNGSKOSTEN: € 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS STEUERFREI

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **€ 1.000 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheins** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

9. STEUERFREIER WERKSVERKEHR „JOBTICKET“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel (**“Jobticket”**) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (zB im Stadtgebiet von Wien). Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

Achtung: Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

TIPP: Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

Steuertipps für Arbeitnehmer

1. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2014 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2017

Wer im Jahr 2014 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2017 rückerstatten lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

2. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2017 BEZAHLEN

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2017 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

3. AUFROLLUNG DER LOHNSTEUERBERECHNUNG 2017 BEIM ARBEITGEBER ANREGEN

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. Oder Sie haben bisher noch kein Pendlerpauschale oder den Pendlereuro mittels Formular L 34 EDV beim Arbeitgeber beantragt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer (so genannte „Aufrollung“) durchführen** und die sich daraus ergebende **Lohnsteuer-Gutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei **Aufrollung im Dezember** kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei**

Berufsverbänden (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid für 2016 vorgelegt oder Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen hat).

4. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2012 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2012 BEANTRAGEN

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuererfundierung **bei schwankenden Bezügen** (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von **Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen**;
- **Verlusten** aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;
- Geltendmachung von **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags**;
- Geltendmachung des **Unterhaltsabsetzbetrags**;
- **Gutschrift von Negativsteuern**

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **5 Jahre** Zeit.

TIPP: Am 31.12.2017 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2012.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2012 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2017 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

1. GEBÄUDEANTEIL BEI VERMIETUNGEN UND VERPACHTUNGEN VON GEBÄUDEN ANPASSEN

Seit dem 1.1.2016 muss für die Berechnung der Abschreibung vermieteter Gebäude im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung als nicht abschreibbarer Grundanteil ohne Nachweis eines anderen Aufteilungsverhältnisses grundsätzlich 40% der Anschaffungskosten ausgeschieden werden. Im Verordnungswege hat das BMF festgelegt, dass der auszuscheidende Grundanteil in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern weiterhin mit 20% der Anschaffungskosten angesetzt werden kann, wenn gleichzeitig der durchschnittliche Baulandpreis in dieser Gemeinde weniger als € 400 beträgt. In Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern (das sind derzeit die Städte Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck) und in Gemeinden, in denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für Bauland mindestens € 400 beträgt, sind 30% der Anschaffungskosten als Grundanteil auszuscheiden, wenn das Gebäude mehr als 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst, oder 40% der Anschaffungskosten als Grundanteil auszuscheiden, wenn das Gebäude bis zu 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst. Allenfalls bis 2015 zu niedrig angesetzte Grundanteile sind bei der Bemessung der AfA im Jahr 2016 anzupassen.

TIPP: Sie haben im Vorjahr noch eine Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes verschenkt und die Zahlung einer **Substanzabgeltung** vereinbart. Dann vergessen Sie nicht, die Substanzabgeltung auch noch heuer an den Geschenknahmer zu überweisen, da Sie ansonsten keine Abschreibung geltend machen können. Nach Ansicht des BMF ist diese Substanzabgeltung umsatzsteuerpflichtig.

2. VERTEILUNG VON INSTANDSETZUNGS-AUFWENDUNGEN AUF 15 JAHRE

Instandsetzungsausgaben des Jahres 2017 bei vermieteten Wohngebäuden dürfen nur mehr auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Dies gilt auch für freiwillig über Antrag auf 15 Jahre zu verteilende nicht regelmäßig anfallende Instandhaltungsausgaben des Jahres 2017. Bei in den Jahren bis 2015 angefallenen Instandsetzungsausgaben muss der im Jahr 2016 auf 15 Jahre verlängerte Absetzungszeitraum beibehalten werden. Bei bis 2015 freiwillig auf 10 Jahre verteilten Instandhaltungsausgaben bei Wohngebäuden hat sich der Verteilungszeitraum ab 2016 nicht geändert.

3. TOPF-SONDERAUSGABEN AUS „ALTVERTRÄGEN“ NOCH BIS VERANLAGUNG 2020 ABSETZBAR

Seit der Veranlagung 2016 und somit auch im Jahr 2017 können Topf-Sonderausgaben nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen bzw mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde. Die **Topf-Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag** von **€ 2.920** auf **€ 5.840**. Ab 3 Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von € 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von € 60.000**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen. Zahlungen von Topf-Sonderausgaben können aber nur mehr bis zur Veranlagung 2020 abgesetzt werden. Danach ist endgültig Schluss mit der Absetzbarkeit derartiger Sonderausgaben.

4. SONDERAUSGABEN NOCH 2017 BEZAHLEN

4.1 Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

4.2 Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **€ 400** begrenzt.

4.3 Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken etc.

Die meisten **begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen** und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierung aber ausgenommen.

Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind **innerhalb folgender Grenzen absetzbar**:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10% des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Beachten Sie bitte für die Berücksichtigung von Sonderausgaben im Jahr 2017:

Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2017 erstmals **automatisch** steuerlich **berücksichtigt**. Durch den verpflichtenden elektronischen Datenaustausch müssen die Empfängerorganisationen bis spätestens Ende Februar 2018 alle Beträge, die Sie 2017 gezahlt haben, dem Finanzamt via FinanzOnline übermitteln. Das Finanzamt berücksichtigt die Beträge nur mehr auf Grund dieser Übermittlung bei Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung. Ihr Beitrag dazu: Bekanntgabe von Vor- und Zunamen (in der Form, wie er am Meldezettel aufscheint) und Geburtsdatum bei der Empfängerorganisation. Aus Datenschutzgründen werden die Daten verschlüsselt und können nur vom Finanzamt für die Verwendung in der Steuerveranlagung entschlüsselt werden.

5. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KESSt-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.

Achtung: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunden Sie überhaupt zu Spenden ermächtigen!

6. AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2017 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und

Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

7. KINDERBETREUUNGSKOSTEN STEUERLICH ABSETZBAR

Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **€ 2.300 pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv € 1.000). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.

TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2017 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

8. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für Gewinne von **Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2017** fällt die **Wertpapiergewinnsteuer iHv 27,5% an**. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate).

TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit z.B. Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.

TIPP: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

9. PRÄMIE FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN AUCH 2017 LUKRIEREN

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens **€ 2.742,98** investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2017 **von € 116,58**. Personen, die bereits die gesetzliche Alterspension beziehen, sind von der Förderung ausgenommen. Als **Bausparprämie** kann unverändert für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von € 1.200** pro Jahr noch ein Betrag von **€ 18** lukriert werden.

Bei Fragen hierzu oder Spezialthemen in diesem Bereich können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen oder einen Termin vereinbaren.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienteninfo mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.